

27.04.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Punkt 61 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Satz 3 Nr. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Satz 3 folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

- "4. Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind.
5. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Die Erfahrung im Vollzug der Chem-VerbotsV hat gezeigt, daß die Ausdehnung der strikten Abgabevorschriften (Sachkundeerfordernis für den Abgebenden, Selbstbedienungsverbot von

giftigen auf hochentzündliche Stoffe unverhältnismäßig ist. Von diesen Vorschriften betroffen ist nämlich hauptsächlich das als hochentzündlich eingestufte Flüssiggas (Propan, Butan). Damit sind neben dem Fachhandel für Flüssiggas-Flaschen auch die vor allem in Selbstbedienung angebotenen Gaskartuschen für den Camping-Bereich und Gasfeuerzeuge erfaßt.

Dem Verbraucher sind die bei der Verwendung von Flüssiggas zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufgrund jahrelanger Erfahrung bekannt. Die für Gifte festgelegten Abgabevorschriften sind daher für das Inverkehrbringen von Flüssiggas nicht angezeigt.

Dies gilt in gleicher Weise für Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die brandfördernde Inhaltsstoffe enthalten und entsprechend zu kennzeichnen sind. Sie gelangen zumeist in Behältnissen mit nur wenigen ml Inhalt in den Handel, so daß auch aus diesem Grunde ihr Vertrieb im Selbstbedienungsbereich unproblematisch und eine Gefahr für den Verbraucher nicht zu besorgen ist.